AG Altötting, Endurteil v. 21.10.2025 – 2 C 174/25

Titel:

Kaufvertrag, Barzahlung, Quittungspflicht, Glaubwürdigkeit von Zeugen, Beweiswürdigung, Indizienbeweis, Vertragsauslegung

Schlagworte:

Kaufvertrag, Barzahlung, Quittungspflicht, Glaubwürdigkeit von Zeugen, Beweiswürdigung, Indizienbeweis, Vertragsauslegung

Tenor

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine Quittung über 4.000 € auszustellen, die sich auf den Kaufvertrag vom 01. 06. 2024 betreffend Nissan (Fahrzeugidentifikationsnummer: …) bezieht. Die Quittung hat den Aussteller und den Adressaten und den Betrag von 4.000 € zu beinhalten.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 € vorläufig

4. vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Klägerin macht einen Anspruch auf Ausstellung einer Quittung nach Erwerb eines Pkw Nissan geltend. Der Beklagte mit Wohnsitz in H. handelt im Hauptberuf mit Fahrzeugen unter der Firmierung 571 – Automobile.

2
Die Klägerin hat aufgrund einer Internetwerbung des Beklagten am 01. 06. 2024 einen Nissan, GP 554322 mit einem Kilometerstand von 98.000 km, Erstzulassung 24. 05. 2017 vom Beklagten in H. erworben. Die Klägerin veräußerte gleichzeitig ihren Fiat, Erstzulassung 26. 02. 2019, Kilometerstand 9.700, an den Beklagten. Auf den schriftlichen Vertrag vom 01. 06. 2024, der mit „Kaufvertrag“ überschrieben ist, wird verwiesen, Anlage K1. Beim Vertragsabschluss war auch der Ehemann der Klägerin, der Zeuge T. K. in H. beim Beklagten mit dabei.

3
Der Beklagte war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch im Besitz von 4 weiteren Felgen eines Nissan mit Reifen. Diese zusätzlichen Reifen mit Felgen wurden ebenfalls zum Gegenstand des Tauschgeschäfts gemacht und von der Klägerin und ihrem Ehemann mitgenommen. Die Klägerin und ihr Ehemann erwarben anschließend neue Reifen, die sie auf die ihnen vom Beklagten zusätzlich veräußerten Felgen aufziehen lassen wollten. Es stellte sich im Hinblick auf diese zusätzlich veräußerten Felgen aber heraus, dass diese für den an die Klägerin veräußerten Nissan nicht passten. Der Beklagte fuhr, nachdem sich dies herausgestellt hatte, zu der Klägerin und ihrem Ehemann nach S. und kaufte ihnen die neu erworbenen Reifen mit den Felgen am 14. 06. 2024 für 800,00 € ab. Dies hat der Beklagte auf der Reifenrechnung der Firma Y. handschriftlich bestätigt, siehe Anlage B 3. Ebenfalls am 14. 06. 2024 hat der Beklagte vor dem Hintergrund aufgetretener Zündkerzenprobleme an dem PKW Nissan nach Übergabe an die Klägerin dem Ehemann der Klägerin weitere 100 € „aus Kulanz“ zurückgegeben, siehe Vermerk Anlage B4. Es wurde also ein Betrag in Höhe von 900,00 € an die Klägerseite vom Beklagten erstattet.

4
Den von der Klägerin erworbenen Fiat verkaufte der Beklagte am 12. 07. 2024 zum Kaufpreis von 13.000 € weiter, siehe Anlage B 8.

5
Nach Überführung des Fahrzeugs Nissan an den Wohnsitz der Klägerin in S. war es mehrfach zu Problemen mit dem Pkw gekommen.

6
Am 07. 10. 2024 ist die Klägerin mit dem Fahrzeug auf der Rückfahrt von K. auf der Autobahn unterwegs gewesen. An der Raststätte W. musste sie anhalten, weil das Fahrzeug zu stottern begonnen hatte. Es hatte sich herausgestellt, dass die Zündkerze am Zylinder 2 nicht zündete. Bei der Kompressionsmessung stellte sich auch heraus, dass im Zylinder 2 keine richtige Kompression vorhanden war. Deshalb wurde das Fahrzeug vom Automobilclub N. nach S. geschleppt. Das Fahrzeug stand wochenlang in S. und wurde dann zu einer Werkstatt B. in 89297 R. vom Beklagten transportiert.

7
Am 27. 10. 2024 kam es zu einem WhatsApp-Verkehr zwischen dem Ehemann der Klägerin und dem Beklagten, der auszugsweise wie folgt lautete:

Herr N.

Hallo Herr B.!

Einen schönen guten Abend wünsche ich, Hoffentlich ist Ihnen nichts zugestoßen im G. im schönsten Land der Welt. Denn ich habe seit 14 Tagen nichts mehr von Ihnen gehört oder zu lesen bekommen. Kommunikation tot? Oder Handy tot? Muss ich mir Sorgen machen? Automobilbetreiber R.

In Ordnung. Melde mich, sobald das Fahrzeug bei uns steht. Auftrag ist bestätigt. Herr N.:

Sie wollten sich melden sobald das Fahrzeug bei Ihnen steht. Das haben Sie geschrieben, Passiert ist nix dergleichen. Wir haben den Nissan bei Ihnen für insgesamt 15.000.- Euro eingetauscht gegen einen Fiat … für 11.000,- und 4,000.- Aufzahlung in bar. Jetzt haben wir kein Auto mehr und wissen auch nicht wo es ist und wer es hat. Wie würden Sie sich in so einer Situation fühlen? Automobilbetreiber R.

Hallo Herr N., der Meister hat sich vorhin gemeldet. Eine Ferndiagnose ist nicht möglich…

N.:

Meine Frau und ich sind am kommenden Dienstag wieder zu Hause und brauchen ein funktionierendes Auto!!! da wir von Ihnen keine Information haben, was ihrerseits eine sorgfältige Diagnose des Motors ergeben hat, wissen wir nicht woran wir sind… Automobilbetreiber R.:

Guten Abend Herr N.,

der Termin für die Diagnose von Nissan ist erst kommende Woche. Ich hoffe auf etwas positives (Reparables). Ich melde mich sobald ich die Rückmeldung von der Werkstatt erhalten habe. Zu dem bin ich ab dem 29. 10. 2024 wieder ganz normal erreichbar.

8
Auf diesen WhatsApp-Verkehr (Anlage K 11) wird verwiesen.

9
Mit Schreiben vom 01. 11. 2024 zeigte der Klägervertreter die anwaltliche Vertretung der Klägerin gegenüber dem Beklagten an und kündigte die Einleitung eines Beweissicherungsverfahrens zur Feststellung von Schäden an dem Fahrzeug an. Gleichzeitig bot er dem Beklagten einen Vergleich an, welcher die Rücknahme des Nissan durch die Firma des Beklagten Zug um Zug gegen Zahlung von 15.000 € an die Klägerin vorsah. Auf den anwaltlichen Schriftsatz (Anlage K7) wird verwiesen.

10
Am 06. 11. 2024 meldete sich der Beklagte und lehnte den Vergleichsvorschlag der Rückabwicklung ab.

11
Seitens des Klägervertreters wurde beim Landgericht Landshut am 01. 11. 2024 ein selbstständiges Beweisverfahren anhängig gemacht, welches nach wie vor nicht abgeschlossen ist (AZ: 82 OH 2735/24).

12
In der E-Mail vom 10. 11. 2024 forderte der Klägervertreter den Beklagten auf, eine Quittung für von der Klägerin bei dem Tauschgeschäft aufgezahlte Summe von 4.000,00 € auszustellen.

13
Die Ausstellung einer solchen Quittung durch den Beklagten erfolgte nicht.

14
Die Klägerin trägt vor, sie habe die Nissan bei dem Tauschgeschäft mit ihrem Fiat gegen Aufzahlung von 4.000,00 € in bar erworben. Sie habe den Pkw Nissan für 15.000 € erworben, habe 4000 € in bar bezahlt und gleichzeitig ihren Pkw Fiat mit 11.000 € in Zahlung gegeben. Die Barzahlung sei im schriftlichen Vertrag nicht festgehalten worden.

15
Die Klägerin hat folgenden Antrag gestellt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin eine Quittung über 4.000 € auszustellen, die sich auf den Kaufvertrag vom 01. 06. 2024 betreffend Nissan (Fahrzeugidentifikationsnummer: DJSR.0877) bezieht. Die Quittung hat den Aussteller und den Adressaten und den Betrag von 4.000 € zu beinhalten.

16
Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

17
Der Beklagte trägt vor, es habe sich bei dem Geschäft vom 01. 06. 2024 um ein reines Tauschgeschäft im Hinblick auf die beiden Fahrzeuge gehandelt, wie im schriftlichen Vertrag dokumentiert. Eine Bargeldzahlung von 4.000 € als Aufpreis für den Nissan sei von ihm nicht gefordert worden. Eine solche Zahlung sei auch seitens der Klägerin nicht erfolgt. Der Verkaufspreis des Nissan habe 11.000 € betragen, ebenso wie der Kaufpreis des Fiat.

18
Der Beklagte hat noch vorgelegt eine Kaufrechnung der Firma E. A. GmbH aus 51467 B. vom 03. 01. 2024, gerichtet an seine Firma, die einen Ankaufspreis für den streitgegenständlichen Nissan von brutto 9.116,50 € ausweist, Anlage B2. Weiter hat er ein Internet-Angebot, von ihm archiviert am 14. 06. 2024 vorgelegt, in dem er einen Nissan, 98.000 km, 120 kW inseriert hat. Er trägt vor, dieses Angebot habe sich auf den streitgegenständlichen Nissan bezogen.

19
Hinsichtlich des weiteren Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den überreichten Anlagen Bezug genommen.

20
Das Gericht hat mündlich verhandelt am 15. 07. 2025. Die Klägerin und der Beklagte wurden in dem Termin ausgiebig persönlich angehört. Des Weiteren wurde der Ehemann der Klägerin, der Zeuge T. K., uneidlich einvernommen. Die beiden vom Beklagten benannten Zeugen M. G. und P. G. sind unentschuldigt nicht erschienen. Auf das Sitzungsprotokoll (Blatt 52/60) wird verwiesen.

21
Im Nachgang zu dem Termin haben sich beide Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt, woraufhin das Gericht am 16. 09. 2025 beschlossen hat, mit Zustimmung der Parteien ohne weitere mündliche Verhandlung zu entscheiden (Blatt 87/88).

Entscheidungsgründe

22
Die zulässige Klage erwies sich als vollumfänglich begründet.

23
Das Gericht ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die Klägerin im Zuge des Erwerbes des streitgegenständlichen Pkw Nissan am 01. 06. 2024 tatsächlich ihren Pkw Fiat in Zahlung gegeben hat und einen Aufpreis von 4.000 € in bar entrichtet hat.

24
Zwar hat diese Barzahlung keinen Eingang in den schriftlichen Vertrag vom 01. 06. 2024 gefunden, in dem nur von einem direkten Tausch der Fahrzeuge die Rede ist.

25

Allerdings ist das Gericht aufgrund der übereinstimmenden Angaben der Klägerin und ihres Ehemannes als Zeugen in Verbindung mit zahlreichen Indizien davon überzeugt, dass hier tatsächlich 4.000 € in bar an den Beklagten geflossen sind.

26
Unterschiedliche Angaben machten die Beteiligten hinsichtlich des Preises, zu dem der Pkw Nissan vom Beklagten im Internet angeboten worden war. Der Zeuge K. gab an, der Nissan sei zu einem früheren Zeitpunkt mit 17.500,00 € angeboten gewesen, später sei der Kaufpreis auf 15.800.00 € gesenkt gewesen, soweit er sich erinnere. Der Beklagte gab bei einer persönlichen Anhörung an, habe den Nissan im Internet für 11.000 € angeboten. Am Ende der Anhörung gab er noch an, er habe den Nissan zu 100% nicht für 15.000,00 € angeboten, sondern für 11.000,00 €. Die Klägerin wiederum äußerte bei ihrer persönlichen Anhörung, im Internet sei das Auto mit knapp 15.000 € ausgeschrieben gewesen. Mit Schriftsatz der Beklagtenvertreterin vom 09. 09. 2025 wurde schließlich das Inserat, Anlage B1, vorgelegt und vorgetragen, der Nissan sei zum Preis von 14.000 € inseriert worden. Dieser eigene Vortrag der beklagten Partei steht im krassen Widerspruch zu den Angaben des Beklagten bei seiner persönlichen Anhörung, in der er zweifach betonte, der Nissan sei von ihm zu einem Preis von 11.000 € inseriert worden.

27
Legt man nun nach dem eigenen Vortrag der beklagten Partei den Angebotspreis von 14.000 € zugrunde, so lässt sich auch ein vom Beklagten verlangter Aufpreis von 4.000 € im Zuge des Tauschgeschäftes nachvollziehen, zumal der Beklagte unstreitig noch die 4 zusätzlichen Felgen mit Reifen an die Klägerin veräußerte, wobei im Übrigen auch die Veräußerung dieser 4 Felgen mit Reifen im schriftlichen Vertrag keinen Niederschlag fand.

28
Das Gericht ist überzeugt, dass die Klägerin und ihr Ehemann im Termin vom 15. 07. 2025 die Wahrheit gesagt haben. Die Aussagen erschienen dem Gericht in keiner Weise abgesprochen. Dies wurde schon deutlich bei der Frage nach dem Angebotspreis für den Nissan im Internet, zu dem die Klägerin und ihr Ehemann aus ihrer Erinnerung unterschiedliche Angaben machten. Sowohl die Klägerin als auch ihr Ehemann äußerten bei ihren Befragungen zunächst, sie hätten den Nissan nach dem Vertragsabschluss gleich mitgenommen, erinnerten sich aber auf Vorhalt des Vertragstextes jeweils daran, dass der Fahrzeugaustausch erst später vollzogen wurde. Der Zeuge K. gab in dem Zusammenhang an, der Austausch sei vollzogen worden, nachdem der TÜV gemacht gewesen sei, was seitens des Beklagten nicht bestritten wurde.

29
Das Kerngeschehen, nämlich die Abfassung des schriftlichen Vertrages und die Übergabe von 4.000 € in bar im Büro des Beklagten nach den unternommenen Probefahrten haben die Klägerin und ihr Ehemann hingegen übereinstimmend glaubwürdig geschildert. Die Klägerin gab an, als sie ihm das Geld hin gezahlt hätten, habe er die Geschichte erzählt, dass er sogar einmal einem Kunden, der sich zu seinen Gunsten hätte verrechnet gehabt, darauf aufmerksam gemacht habe. Diese Aussage hat auch der Zeuge K. bestätigt. Das Gericht kann sich beim besten Willen nicht vorstellen, dass die Eheleute K. ein solches Detail erfunden haben, um eine in Wirklichkeit nicht erfolgte Geldübergabe in einem glaubwürdigen Licht erscheinen zu lassen. Dies passt nicht zu dem Eindruck, den das Gericht von der Klägerin und ihrem Ehemann gewonnen hat. Die Eheleute K. konnten auch nachvollziehbar erklären, warum sie bereits mit 4.000 € Bargeld an dem 01. 06. 2024 nach H. gereist sind. Sie gaben übereinstimmend an, 3.600 € noch von der Veräußerung eines … zu Hause gehabt zu haben und 400 € aus ihrer Urlaubskasse entnommen zu haben.

30
Die Glaubwürdigkeit der Klägerin und ihres Ehemanns wird schließlich auch durch den Whats-App-Verkehr zwischen dem Zeugen K. und dem Beklagten vom 27. 10. 2024 untermauert. Der Ehemann der Klägerin hat hier die Aufzahlung von 4.000 € direkt angesprochen, ohne dass dies den Beklagten dazu veranlasst hätte, in irgendeiner Weise zu widersprechen, was aber zu erwarten gewesen wäre, wenn es diese Aufzahlung tatsächlich nicht gegeben hätte.

31
Der Beklagte hat sich nicht nur widersprüchlich geäußert hinsichtlich des Angebotspreises des Nissan im Internet, auch seine Angaben zu den von ihm benannten Zeugen G. und G., die zum Termin unentschuldigt

nicht erschienen, waren aus Sicht des Gerichts nicht glaubwürdig. Er gab an, die beiden seien auch schon vor Ort gewesen, als er da zum Treffpunkt gekommen sei. Herr G. und Frau G. hätten auf ihn gewartet, um noch gemeinsam wegzugehen. Bei den Probefahrten seien sie nicht mitgefahren, sondern vor Ort geblieben. Das sei ein Samstag Nachmittag gewesen, das Ganze habe zwischen 14 und 17 Uhr stattgefunden. Frau G. und Herr G. hätten die ganze Zeit vor Ort gewartet, also während der Zeit der Probefahrt und anschließend auch noch, nachdem er mit dem Ehepaar N. ins Büro gegangen sei. Für das Gericht ist es schlicht unglaubwürdig, dass hier die ganze Zeit über 2 Personen vor Ort auf den Beklagten gewartet haben, um anschließend mit ihm wegzugehen. Das Gericht hält vielmehr die Angaben der Klägerin und ihres Ehemanns für glaubwürdig, dass außer ihnen und den Beklagten während der gesamten Zeit keine weitere Person anwesend war.

32
Das Gericht ist nach alledem überzeugt, dass der Beklagte von der Klägerin die Bargeldzahlung in Höhe von 4.000 € erhalten hat. Der Anspruch auf die im Klagewege begehrte Erteilungung einer Quittung für die Barzahlung ergibt sich als eine Nebenpflicht des Beklagten aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag.

33
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.